

**Mittelfristige Finanzplanung des
Landes Sachsen-Anhalt
2023 bis 2027**

Allgemeine Grundlagen	4
Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	5
Konjunkturelle Rahmenbedingungen und Schuldenbremse	5
Demografische Rahmenbedingungen	7
Finanzpolitische Rahmenbedingungen	8
Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum	11
Steuern und Bundesergänzungszuweisungen	12
Verschuldung	14
EU-Förderprogramme	17
Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum	19
Personalausgaben	19
Leistungen des Landes an die Kommunen	21
Investitionen	25
Zinsausgaben	26
Zusammenfassung der Finanzplanung	30
Ergebnisse der Finanzplanung	30
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema)	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum	11
Tabelle 2:	Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung	16
Tabelle 3:	Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum.....	18
Tabelle 4:	Entwicklung der Personalausgaben	21
Tabelle 5:	Entwicklung der Investitionsausgaben	25
Tabelle 6:	Entwicklung der Zinsausgaben	28
Tabelle 7:	Ergebnisse der Finanzplanung 2023 bis 2027	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland (in Mrd. Euro)	5
Abbildung 2:	Einwohnerentwicklung Sachsen-Anhalt und Flächenländer	7
Abbildung 3:	Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und steuerinduzierten Bundesergänzungszuweisungen (in Mio. Euro)	13
Abbildung 4:	Ländervergleich VzÄ.....	20
Abbildung 5:	Steuereinnahmen der Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (in Mio. Euro)	23
Abbildung 6:	Zahlungen an Kommunen.....	24
Abbildung 7:	Aufteilung der Investitionsausgaben nach Politikfeldern (in Mio. Euro)	26
Abbildung 8:	Entwicklung von Referenzzinssätzen (exemplarisch).....	27
Abbildung 9:	Entwicklung der haushalterischen Verschuldung und der Zinsausgaben	29

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Allgemeine Grundlagen

Bund und Länder sind nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorgesehenen Einnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Im Unterschied zum Haushaltsplan, der vom Landtag in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wird, ist die Mittelfristige Finanzplanung ausschließlich ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie hat damit keine unmittelbare Verbindlichkeit, sondern dient der Landesregierung und dem Landtag als Orientierungshilfe, auch um frühzeitig finanzpolitische Handlungsbedarfe zu erkennen und diesen begegnen zu können.

Gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie wird dem Landtag und dem Landesrechnungshof zugeleitet.

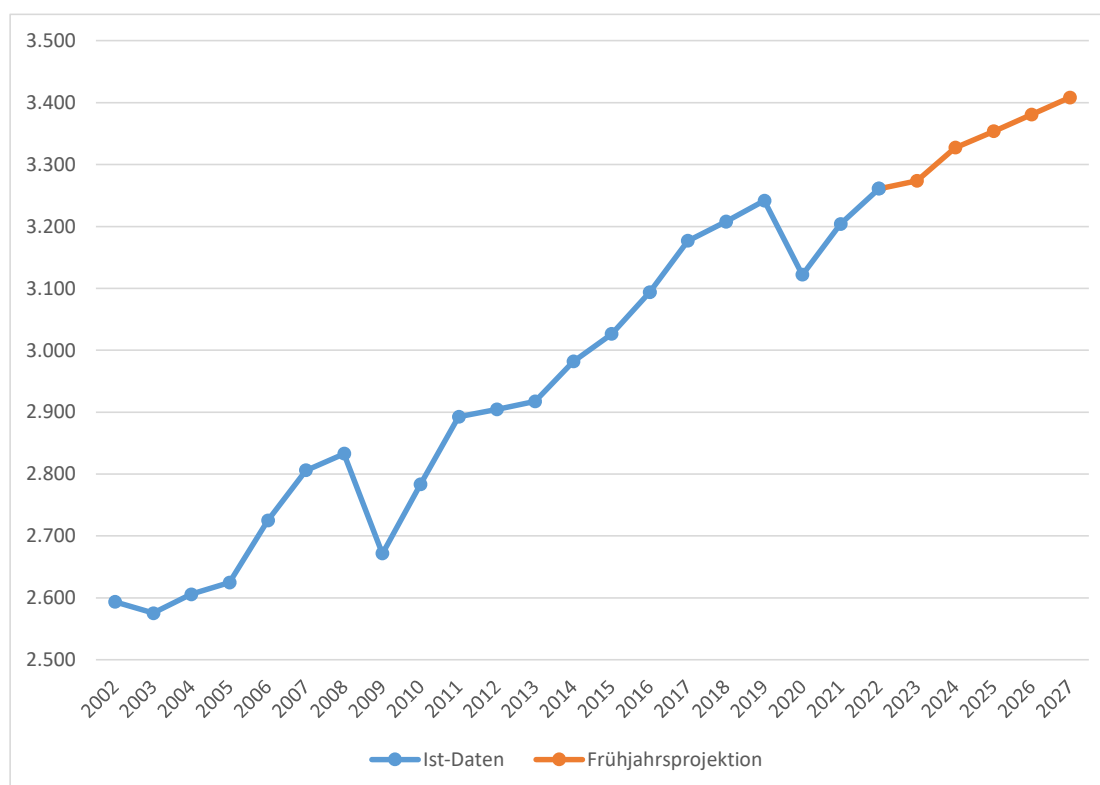
Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023, das das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt hat und als Grundsatzurteil für die Auslegung der grundgesetzlichen Schuldenbremse auch Anpassungsbedarf in einigen Länderhaushalten nach sich zieht, wurde eine Änderung der Finanzierung des Sondervermögens Corona des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Die bisher im Haushaltsplan 2023 und im Haushaltsplannentwurf 2024 vorgesehene Finanzierung des Sondervermögens Corona aus kreditfinanzierten Rücklagen entsprach nicht den mit o. g. Urteil formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und dem Haushaltsgesetz 2024, die beide am 14. Dezember 2023 vom Landtag beschlossen wurden, wurde die verfassungskonforme Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens Corona sichergestellt. Daher bildet der Nachtragshaushalt 2023 den Ausgangspunkt für das erste Planungsjahr der vorliegenden Finanzplanung. Um die fiskalischen Konsequenzen des BVerfG-Urteils in der Finanzplanung abzubilden, wurde für das Jahr 2024 der am 14. Dezember 2023 beschlossene Haushaltsplan 2024 zugrunde gelegt. Die Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 erfolgte ebenfalls auf Basis der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024.

Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

Konjunkturelle Rahmenbedingungen und Schuldenbremse

Nach dem pandemiebedingten Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2020 und der anschließenden Erholung im Folgejahr sah sich die deutsche Wirtschaft mit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 erneuten wirtschaftlichen Verwerfungen ausgesetzt. Gleichwohl konnte im Jahr 2022 das Vorkrisenniveau des realen BIP wieder erreicht werden. Nach einem schwachen Winterhalbjahr 2022/23 ging die im April 2023 erschienene Frühjahrsprojektion der Bundesregierung im Zuge rückläufiger Energie- und Verbraucherpreise, wieder steigender realer Einkommen und einer Belebung der Weltwirtschaft von einer schrittweisen konjunkturellen Erholung aus. Die Bundesregierung erwartete in ihrer Frühjahrsprojektion ein Wachstum des realen BIP von 0,4 % im Jahr 2023 und 1,6 % im kommenden Jahr. Die Inflationsrate lag im Jahresdurchschnitt 2022 bei 6,9 %. Aufgrund der rückläufigen Energiepreise, der eingeleiteten geldpolitischen Maßnahmen sowie der Entspannung bei den Lieferkettenengpässen geht die Bundesregierung in der Frühjahrsprojektion von einer nachlassenden Dynamik bei den Verbraucherpreisen aus und prognostiziert eine Inflationsrate von 5,9 % für das Jahr 2023 und 2,7 % im Folgejahr.

Abbildung 1: Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland (in Mrd. Euro)



Quelle: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 26. April 2023, eigene Darstellung.

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland verläuft aktuell jedoch schwächer als noch in der Frühjahrsprojektion angenommen und auch die Konjunkturindikatoren haben sich deutlich eingetrübt, so dass sich die erwartete wirtschaftliche Erholung verzögern dürfte. Im Ergebnis hat die Bundesregierung mit der Herbstprojektion ihre Prognose für das Wachstum der deutschen Wirtschaft nach unten revidiert.

Das Grundgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Dabei dürfen allerdings die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt symmetrisch, d. h. im Auf- und Abschwung gleichartig, berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann der wirtschaftlichen Entwicklung und den damit verbundenen Schwankungen bei den Steuereinnahmen Rechnung getragen werden, indem in konjunkturell schlechten Zeiten ein Verschuldungsspielraum und entsprechend dem Symmetriegedanken in guten Zeiten ein Tilgungs- bzw. Rücklagenbildungsgebot besteht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes kann aus der Unterauslastung der gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten die Höhe der aus konjunkturellen Gründen zulässigen Neuverschuldung bzw. Konjunkturrücklagenentnahme abgeleitet werden. Analog dazu sind im Falle einer positiven Produktionslücke konjunkturell bedingte Tilgungsbeträge bzw. Zuführungen zur Konjunkturrücklage bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Die im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Steuereinnahmen basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2023, deren Grundlage die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung war. Gemäß Frühjahrsprojektion befindet sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2023 noch in einer merklichen Unterauslastung (negative Produktionslücke). Im Zuge der kräftigeren konjunkturellen Erholung im Jahr 2024 wird der negative Bereich des Korridors der Normalauslastung wieder erreicht, bis sich die Produktionslücke zum Ende des Projektionszeitraumes im Jahr 2027 annahmegemäß schließt. Danach ergibt sich auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für die Jahre 2024, 2025 und 2026 eine Neuverschuldungsmöglichkeit bzw. Möglichkeit zur Entnahme aus der Konjunkturrücklage von rd. 44 Mio. Euro (2024), rd. 37 Mio. Euro (2025) und rd. 17 Mio. Euro (2026).

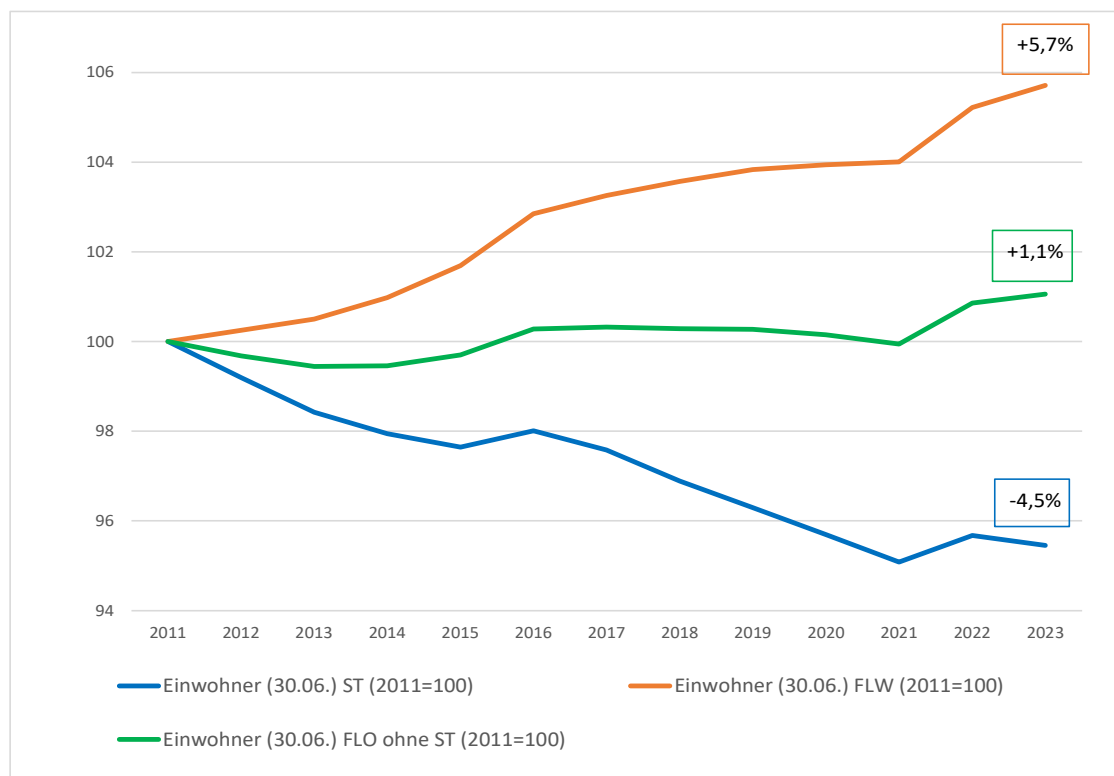
Die grundgesetzliche Schuldenbremse lässt prinzipiell einen Ausgleich (Rücklagenentnahme/Kreditaufnahme bzw. Tilgungsleistung/Rücklagenzuführung) von konjunkturell bedingten (kurzfristigen) Schwankungen der Steuereinnahmen zu. Auf den langfristigen Wachstums-

pfad der Steuereinnahmen wirkt sich die Entwicklung des Produktionspotenzials aus, die zunehmend durch die Folgen des demografischen Wandels gedämpft wird. Entsprechend verhalten sind auch die Einnahmeperspektiven für die öffentlichen Haushalte.

Demografische Rahmenbedingungen

Sachsen-Anhalt ist in Deutschland am stärksten vom demografischen Wandel betroffen. Neben dem Bevölkerungsrückgang bestimmt auch die fortschreitende Alterung der Bevölkerung die demografische Charakteristik. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30. Juni 2023 verzeichnete Sachsen-Anhalt gegenüber dem Jahr 2011 einen Bevölkerungsrückgang um 4,5 %, wohingegen im gleichen Zeitraum die Einwohnerzahl der westdeutschen Flächenländer um 5,7 % und die der ostdeutschen Flächenländer (ohne Sachsen-Anhalt) um 1,1 % zugenommen hat. Der jüngste Anstieg der Bevölkerungszahlen beschränkt sich in Sachsen-Anhalt allein auf das Jahr 2022, während die anderen Bundesländer auch im Jahr 2023 einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen konnten.

Abbildung 2: Einwohnerentwicklung Sachsen-Anhalt und Flächenländer



Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, Bevölkerungszahlen der Länder, eigene Berechnungen und Darstellung.

Mit einer abnehmenden Bevölkerungszahl werden weniger Steuereinnahmen erzielt und die Schulden des Landes werden von weniger Menschen zurückgezahlt. Darüber hinaus ist diese demografische Entwicklung relativ zu anderen Bundesländern von großer finanzpolitischer Relevanz für die Finanzplanung des Landes. So gehen dem Land jährlich rd. 60 Mio. Euro auf der Einnahmeseite aus dem Ergebnis der Bund-Länder-Finanzbeziehung relativ zu anderen Ländern verloren.

Der demografische Faktor erfordert daher finanzpolitisch eine dauerhafte strukturelle Konsolidierung gegenüber den anderen Flächenländern. Sachsen-Anhalt muss als erstes und am stärksten Ausgabenstrukturen verändern bzw. anpassen. Ausgabenstandards über dem Niveau der Flächenländergesamtheit kann sich das Land nur noch in hoch priorisierten Politikfeldern leisten, aber nicht mehr in der Breite des Politikspektrums.

Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Seit dem Jahr 2020 verpflichtet das Grundgesetz Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Dabei dürfen die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt symmetrisch, d. h. gleichmäßig im Auf- und Abschwung, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind Ausnahmen möglich, wenn die Handlungsfähigkeit des Staates im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, gefährdet ist, weil die finanzielle Belastung das Land haushaltswirtschaftlich objektiv überfordert. Mit diesen auch für die Länder unmittelbar bindenden Vorgaben trägt Deutschland dem EU-Recht Rechnung, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt. Dabei führt es als einen von drei Verfassungsgrundsätzen an, dass Notlagenkredite in einem Haushaltsjahr nur in der Höhe der notlagenbezogenen Ausgaben desselben Haushaltsjahres aufgenommen werden dürfen. Das mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz - Cor-SVG) vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 592, 593) errichtete Sondervermögen des Landes wurde im Jahr 2021 mittels eines Notlagenkredites in Höhe von rd. 1.998 Mio. Euro vollständig ausfinanziert und damit die Finanzierung aller im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Vorhaben sichergestellt. Die dem Sondervermögen Corona zugewiesenen Mittel wurden

in eine Rücklage überführt und konnten dort bis zum Laufzeitende des Sondervermögens jährlich abgerufen werden, sobald sie zur Finanzierung der Maßnahmen benötigt werden. Ausgaben zulasten des Sondervermögens dürfen bis zum Jahr 2027 geleistet werden. Damit sind die Notlagenkreditaufnahme im Jahr 2021 und die Leistung der Ausgaben zulasten des Sondervermögens ab dem Jahr 2022 zeitlich entkoppelt. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist damit das Gebot der Jährlichkeit und Jährigkeit des Haushaltes verletzt.

Die aus der zeitlichen Entkopplung von Notlagenkreditaufnahme und Ausgabenleistung resultierende Verfassungswidrigkeit der Wirtschaftspläne des Sondervermögens erforderte eine Änderung der bisherigen Finanzierung des Sondervermögens. Diese Änderungen erfolgten mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und dem Haushaltsgesetz 2024. Zu diesem Zweck wurde zum einen die Kreditermächtigung des Kernhaushalts um 150 Mio. Euro (2023) bzw. rd. 638 Mio. Euro (2024) erhöht und zum anderen eine Zuweisung an das Sondervermögen in gleicher Höhe veranschlagt. Mittels dieser Zuweisung wird die Finanzierung der Ausgaben im Sondervermögen sichergestellt und von der verfassungswidrig gebildeten Rücklage, die bisher zur Finanzierung der Ausgaben vorgehalten wurde, entkoppelt. Zudem soll im Jahr 2024 die im Jahr 2021 gebildete Rücklage im Sondervermögen aufgelöst und zur Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 (rd. 1.491 Mio. Euro) verwendet werden. Die Kreditermächtigungen für die Jahre 2023 und 2024 setzten eine Erklärung der Notlage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch den Landtag voraus. Die Notlage nach § 18 Abs. 5 LHO wurde vom Landtag Sachsen-Anhalt am 11. Dezember 2023 für das Jahr 2023 und am 14. Dezember 2023 für das Jahr 2024 festgestellt.

Unter Betrachtung der gesamten Laufzeit des Sondervermögens steigt durch die geänderte Finanzierung des Sondervermögens die Gesamtverschuldung des Landes nicht. Zwar werden zunächst für 2023 und 2024 neue Kredite aufgenommen, allerdings wird im Gegenzug der Notlagenkredit des Jahres 2021 mit den Mitteln der aufzulösenden Rücklage im Jahr 2024 getilgt.

Corona-Ausgaben finden sich – bis auf wenige Ausnahmen – mittlerweile nicht mehr im Kernhaushalt wieder. Allerdings wird die Corona-Krise auch künftig noch ihre Spuren im Kernhaushalt des Landes hinterlassen, denn die gemäß Landtagsbeschluss zur Feststellung der Notlage für das Jahr 2024 vorgegebene Tilgung der notlagenbedingten Kredite um 100 Mio. Euro pro Jahr wird den finanziellen Spielraum des Haushaltes ab dem Jahr 2029 bis in die Mitte der 2040er Jahre hinein einschränken.

Bei der Betrachtung des aktuellen Finanzplanungszeitraumes mindern auf der Einnahmeseite die im Jahr 2022 beschlossenen staatlichen Entlastungsmaßnahmen (insb. Inflationsausgleichsgesetz) das Steueraufkommen deutlich. Gleichzeitig führen die hohen Inflationsraten wie auch der Anstieg des Zinsniveaus zu höheren ausgebeseitigten Belastungen des Landeshaushaltes. Hinzu kommen die Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Integration der Kriegsflüchtlinge, denen sich das Land nicht verschließt. Zur finanzpolitischen Realität des Landes gehört aber auch, dass seit dem Jahr 2023 keine Rücklagen zur Deckung allgemeiner Ausgaben mehr zur Verfügung stehen. Zusammengenommen verschärfen diese Umstände die ohnehin bestehende Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

Die Einnahmen des Landes setzen sich im Wesentlichen aus Steuereinnahmen und Einnahmen aus dem System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zusammen. Darüber hinaus empfängt das Land noch Fördergelder aus EU-Programmen, der Hochwasserhilfe 2013, für investive Zwecke (z. B. Bund-Länder-Programme zur Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Förderung des Strukturwandels in der Kohleregion, zur Städtebauförderung) sowie Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen (z. B. Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend SGB II, Erstattungen des Bundes für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, BaföG, Wohngeld, Regionalisierungsmittel) neben anderen sonstigen Einnahmen.

Tabelle 1: Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

in Mio. Euro

	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamteinnahmen	13.418	13.902	15.204	14.624	14.880	15.150
darunter:						
Steuereinnahmen	8.885	8.768	9.088	9.455	9.791	10.074
Allgemeine BEZ	903	979	925	977	1.017	1.047
Gemeindesteuerkraft-BEZ	360	375	390	408	421	428
Forschungsförderungs-BEZ	7	10	11	15	13	13
SoBEZ Hartz IV	50	15	15	15	15	15
SoBEZ politische Führung	71	71	71	71	71	71
Hochwasserhilfe 2013	100	115	140	37	19	10
EU-Mittel ¹	796	620	638	673	650	586
Investive Einnahmen vom Bund	310	487	477	582	556	567
Neuverschuldung (+)	-776	98	-417	183	200	183
Entnahme Konjunkturrücklage	0	273	44	30	0	0

¹ inkl. sonstiger EU-Mittel außerhalb der EU-Strukturfonds

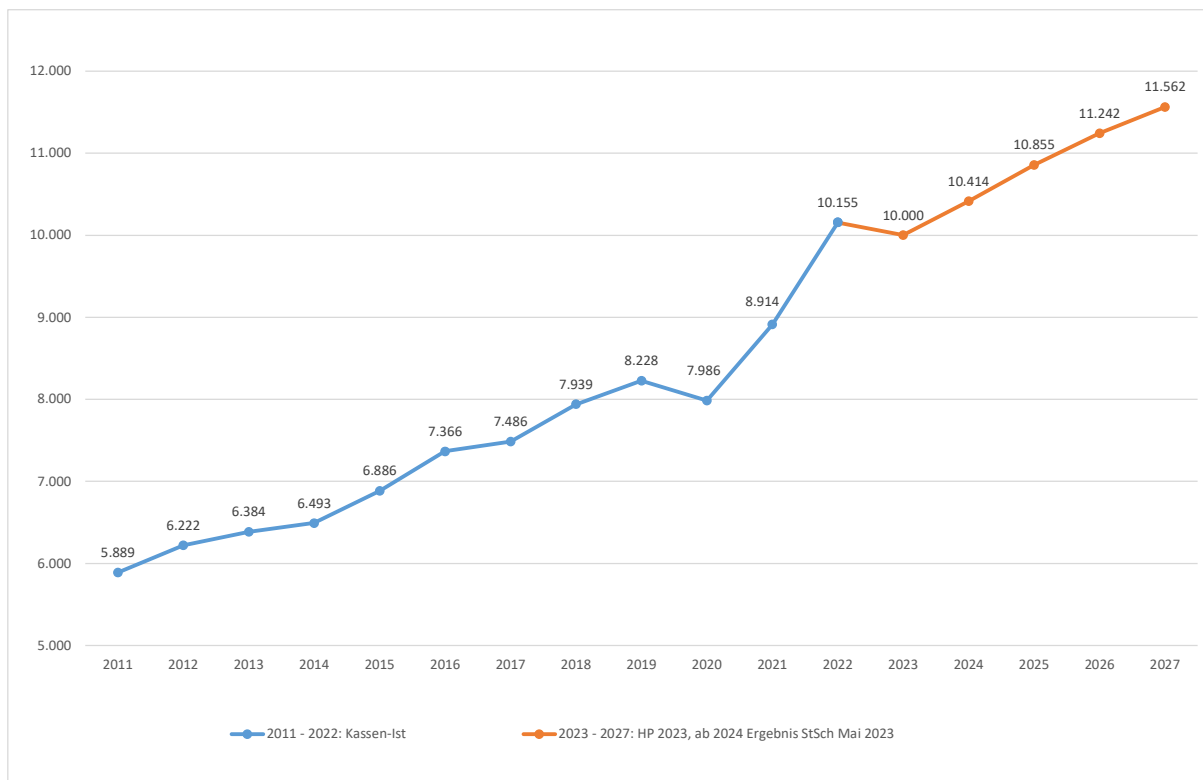
Steuern und Bundesergänzungszuweisungen

Die im Haushaltsplan 2023 veranschlagten Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (Allgemeine BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, Forschungsförderungs-BEZ) basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2022. Zudem sind für 2023 erwartete Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen im Umfang von 132 Mio. Euro in der Planung berücksichtigt (Saldo aus globalen Steuermehr- und Steuermindereinnahmen aus Rechtsänderungen)¹. Dem Haushaltsplan 2024 und den Finanzplanungsjahren liegt die Steuerschätzung vom Mai 2023 zugrunde. Außerdem enthalten die im Haushaltsplan 2024 vorgesehenen Ansätze der Steuereinnahmen bereits erwartete Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 75 Mio. Euro aus dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) sowie der mittlerweile im Pauschalentlastungsgesetz umgesetzten Vereinbarung vom November 2022 zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Flüchtlingsfinanzierung. Auch für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 wurde das Pauschalentlastungsgesetz berücksichtigt (rd. 23 Mio. Euro pro Jahr).

Die Steuern einschließlich steuerinduzierter Einnahmen stiegen nach dem pandemiebedingten Einbruch bereits im Jahr 2021 wieder deutlich um 11,6 % und erreichten das Niveau der letzten Vor-Corona-Schätzung vom Oktober 2019. Diese positive Einnahmeentwicklung setzte sich u. a. auch getrieben durch die hohe Inflation im Jahr 2022 fort, obwohl steuerliche Entlastungsmaßnahmen (u. a. Energiepreispauschale, Absenkung Umsatzsteuersatz Gas, Anhebung Grundfreibetrag) mindernd auf das Steueraufkommen wirkten. Im Ergebnis des Jahres 2022 belief sich das Aufkommen aus Steuern einschl. steuerinduzierter Einnahmen auf 10.155 Mio. Euro, was einem Anstieg um 1.241 Mio. Euro (+13,9 %) im Vorjahresvergleich entspricht.

¹ Der Saldo aus globalen Steuermehr- und Steuermindereinnahmen aus Rechtsänderungen ergibt sich aus den Mindereinnahmen der zum Zeitpunkt der Oktober 2022-Steuerschätzung noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Inflationsausgleichsgesetz und zum Jahressteuergesetz 2022 im Umfang von rd. 243 Mio. Euro und den erwarteten Mehreinnahmen aus dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) sowie der gesetzlichen Umsetzung des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 zur Flüchtlingsfinanzierung im Umfang von insgesamt 111 Mio. Euro.

Abbildung 3: Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und steuerinduzierten Bundesergänzungszuweisungen (in Mio. Euro)



Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2023 nicht fort. Vielmehr liegt der Planansatz für das laufende Jahr unter dem Ist des Vorjahres, da u. a. die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen wie dem Inflationsausgleichsgesetz und dem Jahressteuergesetz 2022 zu Einnahmемinderungen führen. Aber auch die den Ländern in der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zustehenden Festbetragsanteile an der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 2 ff. FAG Bund), die u. a. die flüchtlingsbezogenen Entlastungen der Länder durch den Bund beinhalten, fallen im Jahr 2023 für die Ländergesamtheit um insgesamt rd. 2.185 Mio. Euro geringer aus als im Jahr 2022 und tragen somit ebenfalls zum Rückgang der Steuereinnahmen bei. Ab dem Jahr 2024 wird dann wieder von einem stetigen Zuwachs der Steuereinnahmen ausgegangen.

Da die im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Steuereinnahmen auf der Steuerschätzung vom Mai 2023 basieren, sind für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 ebenfalls die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung unterstellt. Die aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2023 prognostiziert für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 um etwa 230 Mio. Euro niedrigere Steuereinnahmen pro Jahr.

Neben den Steuern und steuerinduzierten Bundesergänzungszuweisungen erhält Sachsen-Anhalt weitere Bundesergänzungszuweisungen. Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG Bund) erhalten die ostdeutschen Länder Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (SoBEZ Hartz IV). Finanziert werden diese SoBEZ von der Ländergesamtheit aus ihrem Umsatzsteueraufkommen. Im Jahr 2022 belief sich die Höhe der SoBEZ für die ostdeutschen Länder auf 268 Mio. Euro pro Jahr. Gemäß der im Jahr 2022 erfolgten Überprüfung sinkt der SoBEZ-Betrag ab dem Jahr 2023 auf 82 Mio. Euro. Der Anteil Sachsen-Anhalts an den SoBEZ Hartz IV reduziert sich damit ab dem Jahr 2023 von rd. 50 Mio. Euro auf rd. 15 Mio. Euro. Die SoBEZ aufgrund überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (§ 11 Abs. 4 FAG Bund) belaufen sich für Sachsen-Anhalt auf rd. 71 Mio. Euro.

Verschuldung

Aus der ausgesprochen positiven Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2022 resultierte im Rahmen des Konjunkturbereinigungsverfahrens der landesrechtlichen Schuldenbremse eine positive Konjunkturkomponente in Höhe von rd. 1.099 Mio. Euro, die verpflichtend zur Tilgung von Krediten bzw. für Zuführungen an die Konjunkturrücklage einzusetzen ist. Von dieser wurde ein Betrag von rd. 751 Mio. Euro zur vollständigen Tilgung der konjunkturbedingten Kreditaufnahmen der Jahre 2020 und 2021 verwendet, der Konjunkturrücklage wurden Mittel in Höhe von rd. 348 Mio. Euro zugeführt. Bei der Konjunkturrücklage handelt es sich um ein Instrument zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des landesrechtlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens.

Neben der konjunkturbedingten Tilgung erfolgte im Jahr 2022 auch eine Tilgung nach § 4 Abs. 2 Corona-Sondervermögensgesetz (Cor-SVG) in Höhe von rd. 25 Mio. Euro aufgrund von nicht im Jahr 2022 begonnenen Maßnahmen des Corona-Sondervermögens. Die Kreditermächtigungen des Haushaltsplans 2022 für finanzielle Transaktionen (§ 18 Abs. 2 LHO) und für notlagenbedingte Ausgaben (§ 18 Abs. 5 LHO) wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht in Anspruch genommen. Im Ergebnis dieser Schuldenreduzierung konnte zum Ende des Haushaltsjahres 2022 die Pro-Kopf-Verschuldung (haushalterische Betrachtung) von ihrem historischen Höchststand des Jahres 2021 (10.692 Euro) auf 10.270 Euro reduziert werden.

Für die Jahre 2023 und 2024 ist keine konjunkturbedingte Kreditaufnahme eingeplant, da gemäß schuldenrechtlicher Regelung (§ 18 LHO) Entnahmen aus der Konjunkturrücklage Vorrang vor einer Kreditaufnahme haben. Da im Jahr 2022 eine Zuführung an die Konjunkturrücklage vorgenommen wurde, konnten in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 entsprechende Entnahmen in Höhe der negativen Konjunkturkomponente (rd. 273 Mio. Euro bzw. rd. 44 Mio. Euro) veranschlagt werden.

Als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 stellte der Landtag mit den Beschlüssen vom 11. und 14. Dezember 2023 für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie fest. Im Nachtragshaushalt 2023 und im Haushaltsplan 2024 sind Zuführungen an das Sondervermögen Corona des Landes im Umfang von 150 Mio. Euro bzw. rd. 638 Mio. Euro veranschlagt. Gleichzeitig soll im Jahr 2024 die im Jahr 2021 gebildete Rücklage im Sondervermögen Corona aufgelöst und zur Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 in Höhe von rd. 1.491 Mio. Euro verwendet werden. Da im Haushaltsplan 2023 zudem die Tilgung der im Haushaltsjahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredite im Umfang von 81 Mio. Euro (Teil des Notlagenbeschlusses) vorgesehen ist, beläuft sich die Ermächtigung zur Aufnahme notlagenbedingter Kredite im Jahr 2023 auf insgesamt rd. 69 Mio. Euro. Im Jahr 2024 ist entsprechend eine Tilgung notlagenbedingter Kredite im Umfang von rd. 853 Mio. Euro eingeplant.

Der jüngsten Verfassungsrechtsprechung zur Schuldenbremse folgend, ist für die Aufnahme notlagenbedingter Kredite ein jährlicher Notlagenbeschluss erforderlich, der in zeitlicher Nähe zum Haushaltsjahr zu fassen ist, in dem die Kreditaufnahme vorgenommen werden soll. Entsprechend sind in der vorliegenden Finanzplanung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 keine notlagenbedingten Kreditaufnahmen zur Ausfinanzierung des Corona-Sondervermögens unterstellt.

Zusammen mit der veranschlagten Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen im Umfang von rd. 29 Mio. Euro beläuft sich die geplante Nettokreditaufnahme für das Jahr 2023 insgesamt auf rd. 98 Mio. Euro. Im Haushaltsvollzug sind für das Jahr 2023 allerdings Steuermindereinnahmen zu erwarten, die gemäß dem Schuldenbremsenmechanismus über eine höhere Entnahme aus der Konjunkturrücklage bzw. eine ergänzende konjunkturbedingte Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. Die Höhe der Konjunkturkomponente lässt sich nach Abschluss des Haushaltsjahres feststellen.

Tabelle 2: Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung

	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Neuverschuldung (+) / Tilgung (-) in Mio. Euro	-776	98	-417	183	200	183
davon:						
Kreditaufnahme (+) / -tilgung (-) für finanzielle Transaktionen	-	29	436	177	183	183
konjunkturbedingte Kreditaufnahme (+) / -tilgung (-)	-751	-	-	6	17	-
notlagenbedingte Kreditaufnahme (+) / -tilgung (-)	-25	69	-853	-	-	-
Gesamtverschuldung in Mio. Euro	22.453	22.552	22.135	22.319	22.518	22.701
Veränderung in %	-3,3	0,4	-1,8	0,8	0,9	0,8
Verschuldung pro Einwohner in Euro ¹	10.270	10.339	10.211	10.360	10.519	10.673

¹ ab 2024 Einwohnerzahl gemäß Entwicklung 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2 – moderate Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, der Lebenserwartung und des Wanderungssaldos)

Die Kreditermächtigungen zur Finanzierung der finanzvermögenswirksamen Vorgänge (finanzielle Transaktionen) steigen im Jahr 2024 auf rd. 436 Mio. Euro. Neben den Kapitalzuführungen an die IPS GmbH sind im Jahr 2024 auch die Kapitalzuführungen an die High Tech Park GmbH vorgesehen. Die 100-prozentige Landesgesellschaft soll den mit der Intel-Ansiedlung entstehenden Industrie- und Gewerbepark betreiben sowie den Flächenan- und -verkauf sicherstellen und als zentraler Ansprech- und Vertragspartner für sich ansiedelnde Unternehmen sowie Versorger und Dienstleister agieren. In den Jahren 2025 ff. belaufen sich die Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen dann auf rd. 180 Mio. Euro pro Jahr.

Im Ergebnis führen die in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Nettokreditaufnahmen gegenüber dem Jahr 2022 zu einem Anstieg der Gesamtverschuldung des Landes um

insgesamt 248 Mio. Euro auf dann 22.701 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung des Einwohnerrückgangs bei gleichzeitigem Schuldenanstieg steigt die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2027 damit auf 10.673 Euro.

Eine entsprechend den demografischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen anzustrebende Schuldenrückführung wird damit im Finanzplanungszeitraum nicht realisiert. Würde dies berücksichtigt, würde sich der in der Zusammenfassung ausgewiesene Handlungs- bzw. Konsolidierungsbedarf entsprechend erhöhen.

EU-Förderprogramme

Im Finanzplanungszeitraum 2023 ff. überschneiden sich die alte und die neue Förderperiode der EU-Förderprogramme. Die Finanzplanung steht damit sowohl im Zeichen der Finalisierung und Abrechnung der alten als auch im Anlaufen der neuen Förderperiode.

In der **Förderperiode 2014 – 2020 (23) bzw. 2022 (25)** erhielt und erhält Sachsen-Anhalt als Übergangsregion umfangreiche Mittel aus den Europäischen Fonds (alte Förderperiode).

Für die Operationellen Programme EFRE und ESF werden im Haushaltsjahr 2024 jeweils die verbleibenden Ausgaben bei der EU-Kommission zur Erstattung beantragt, die noch nicht in einen früheren Zahlungsantrag eingeflossen sind. Ausgaben sind bzw. waren bis zum 31. Dezember 2023 zu leisten. Im EFRE plus REACT-EU standen 1,5 Mrd. Euro und im ESF plus REACT-EU standen 642 Mio. Euro zur Verfügung.

Für den ELER wurde mit dem zweijährigen Übergangszeitraum eine Verlängerung der Förderperiode bis 2025 beschlossen. Bis Ende 2025 sind die zur Verfügung stehenden 1,18 Mrd. Euro vollständig zu verausgaben. Hinzu kommen die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) in Höhe von 63 Mio. Euro als Teil von „NextGenerationEU“.

In der **Förderperiode 2021 – 2027** werden Sachsen-Anhalt im EFRE (inkl. Just Transition Fund (JTF)) Mittel in Höhe von 1,67 Mrd. Euro und im ESF+ Mittel in Höhe von 571 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Programme des Landes wurden im Herbst des Jahres 2022 durch die EU genehmigt. Der erstattungswirksame Förderbeginn im EFRE verschiebt sich aufgrund der noch zu verausgabenden Mittel der Förderperiode 2014 – 2020 in das Jahr 2024. Im ESF+ hat die erstattungswirksame Förderung im Jahr 2023 begonnen.

Tabelle 3: Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum*in Mio. Euro*

	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
				2025	2026	2027
EFRE						
Förderperiode 2014 – 2020 ¹	397	207	31	0	0	0
Förderperiode 2021 - 2027	13	96	247	386	375	327
ESF						
Förderperiode 2014 – 2020 ¹	168	15	19	0	0	0
Förderperiode 2021 - 2027	9	80	95	120	109	101
ELER						
Förderperiode 2014 – 2022 ¹	204	201	182	70	0	0
Förderperiode 2023 - 2027	0	15	62	95	164	155
Förderperiode 2014 - 2020 bzw. 2022 gesamt	769	423	232	70	0	0
Förderperiode 2021 bzw. 2023 - 2027 gesamt	22	191	403	601	648	584
EU-Einnahmen insgesamt	790	614	635	671	648	584

¹ inkl. REACT EU- Mittel und JTF-Mittel beim EFRE und ESF sowie Wiederaufbaufonds beim ELER

In der **Förderperiode 2023 – 2027** des ELER werden dem Land Mittel in Höhe von 594 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Im ELER werden 2024 auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel der Förderperiode 2014 – 2022 nur einzelne Förderbereiche mit der Förderung beginnen.

Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

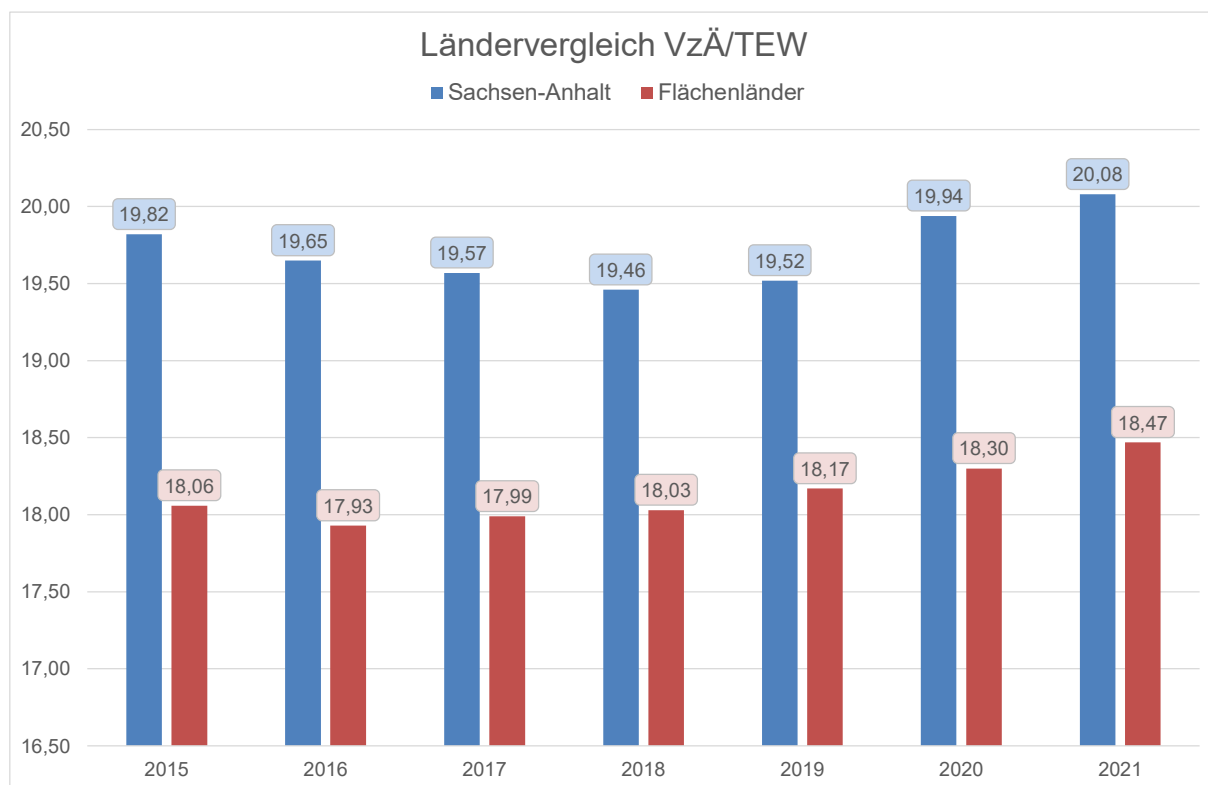
Personalkosten (Gehälter, Beihilfen, Pensionszahlungen und Pensionsvorsorge) für die Angestellten und Beamten des Landes, Finanztransfers an Kommunen über Zuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz und Zuweisungen an Kommunen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes, Investitionen und Kosten der Verschuldung der Vergangenheit stellen etwa 50-60 % der Ausgaben des Landes dar. Im Folgenden wird auf die Entwicklung der Ausgaben in diesen Bereichen im Finanzplanungszeitraum eingegangen.

Personalausgaben

Nach der Bundesstatistik verfügte Sachsen-Anhalt zum 30. Juni 2021 (auf Basis Zensus 30. Juni 2021) über eine Personalausstattung von 20,08 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) je 1.000 Einwohner. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Durchschnitt der Flächenländer insgesamt 18,47 VzÄ, die der westdeutschen Flächenländer 18,23 VzÄ und die der ostdeutschen Flächenländer 19,70 VzÄ je 1.000 Einwohner (jeweils ohne Hochschulen). Die demografischen Rahmenbedingungen wirken auch hier und verlangen eine kontinuierliche Personalrückführung. Das Gegenteil war seit 2019 im Vergleich zu anderen Ländern der Fall (s. Abbildung 4).

Sachsen-Anhalt profitiert immer noch von den deutlich geringeren Versorgungslasten, gerade relativ zu westdeutschen Ländern. So wird der relativ hohe Personalbestand immer noch „quersubventioniert“, d. h. die Personalkostenquote ist trotz hoher Personalzahlen im Ländervergleich vorteilhaft. Dieser Effekt nimmt aber Jahr für Jahr auch durch den Anstieg der Versorgungslasten ab. Das Land muss durch konsequentes Management des Personalhaushaltes gegensteuern.

Mit dem Haushaltsplan 2023 wurde ein VzÄ-Ziel für das Landespersonal (ohne Hochschulen) von 42.989 VzÄ niedergelegt. Im Haushaltsplan 2024 wurde das VzÄ-Ziel auf 43.404 VzÄ erhöht.

Abbildung 4: Ländervergleich VzÄ

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 6, Personal des öffentlichen Dienstes, eigene Darstellung.

Das von der Landesregierung angestrebte Personalziel für die Landesverwaltung (ohne Hochschulen) von 18,7 VzÄ je Eintausend Einwohner würde nach der aktuellen Einwohnerzahl (30. Juni 2023) ein VzÄ-Ziel von 40.800 VzÄ ergeben. Demgegenüber steht zum 31. Oktober 2023 ein VzÄ-Ist von etwa 41.940 VzÄ. Ein wesentlicher Teil des finanzpolitischen Handlungsbedarfs resultiert daher aus dem länderüberdurchschnittlichen Personalkörper.

Im Ergebnis ist die Orientierung von ambitionierten VzÄ-Zielen an dem vorhandenen Personalbestand sowie Länderreferenzdaten weiterhin anzustreben, um den Anstieg der Personalausgaben zu begrenzen. Der Anstieg der Personalausgaben bei konstantem Personalbestand folgt allein aus den zwingenden Ausgabesteigerungen, die aus der Umsetzung künftiger Tarifabschlüsse und der steigenden Anzahl der Versorgungsempfänger resultieren. Bei einer Tarifierhöhung von nur einem Prozentpunkt und der entsprechenden Besoldungserhöhung würden die Personalausgaben jährlich um 36,2 Mio. Euro steigen.

Tabelle 4: Entwicklung der Personalausgaben

in Mio. Euro

	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalausgaben der Hauptgruppe 4	2.874	3.042	3.329	3.535	3.753	3.984
davon:						
Ausgaben für aktives Personal	2.405	2.510	2.731	2.921	3.105	3.291
Versorgungsausgaben (einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger)	404	459	518	533	563	606
sonst. Beihilfen, Fürsorgeleistungen	65	73	79	81	84	87
Personalausgabenquote in Prozent	22,5	22,4	22,3	23,0	24,0	25,0
<i>nachr.: Personalausgaben der HGr. 6</i>	800	836	852	878	904	931

Leistungen des Landes an die Kommunen

Die Kommunen erzielen ihre Einnahmen im Wesentlichen aus drei Quellen: eigene Einnahmen, Zahlungen des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie zweckgebundene konsumtive und investive Zahlungen des Landes außerhalb des FAG. Zudem können die Kommunen auch Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufnehmen.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt verfügen über ein breites Spektrum an eigenen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben. Diese umfassen:

- Steuern (Gewerbsteuer, Grundsteuern, Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer),
- öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Leistungsentgelte (z. B. Gebühren, Mieten),
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen,

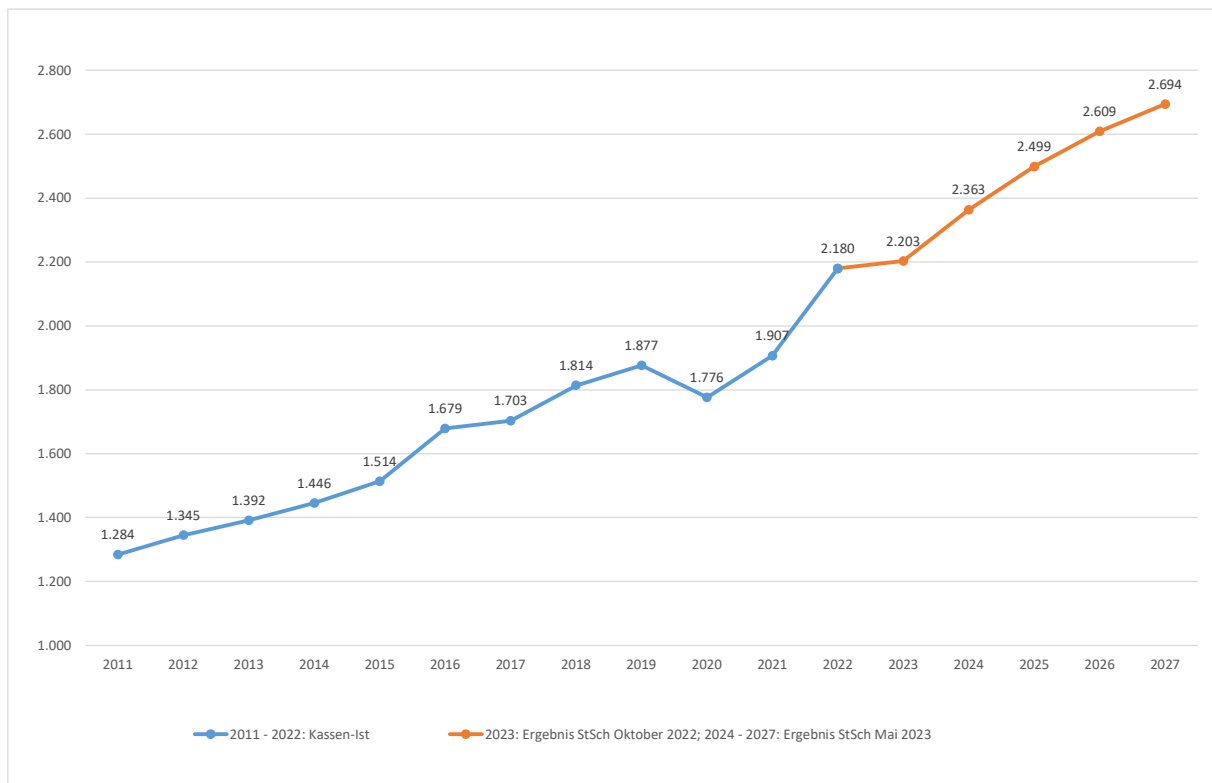
- Einnahmen aus Veräußerungen oder Entgelte für die Nutzung von Verwaltungsvermögen,
- sonstige Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit (z. B. Konzessionsabgaben, Bußgelder),
- Zinsen und sonstige Finanzeinnahmen (z. B. Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Beteiligungen),
- Zuflüsse aus Investitionstätigkeit (z. B. Veräußerung Grundstücke oder Gebäude, Veräußerung Finanzanlagen).

Das unmittelbare Aufkommen der Steuern steht dabei nur den Gemeinden und nicht den Landkreisen und Verbandsgemeinden als Gemeindeverbänden zu.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen in Sachsen-Anhalt. Die kommunalen Steuereinnahmen erreichten im Jahr 2021 wieder das Niveau vor Ausbruch der Corona-Pandemie und verzeichneten im Jahr 2022 – analog zur Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes – einen deutlichen Anstieg um 14,3 % gegenüber dem Vorjahr. Für das Jahr 2023 wird ein leichter Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen prognostiziert. Ausgehend von der Steuerschätzung im Mai 2023 wird der Zuwachs bei den Steuereinnahmen ab dem Jahr 2024 dann wieder kräftiger ausfallen.

Neben den Steuereinnahmen stellen die zweckgebundenen Zahlungen des Landes außerhalb des FAG (z. B. für Investitionsförderprogramme) eine weitere große Einnahmeposition der Kommunen dar. Diese beiden größten Einzelpositionen beliefen sich im Jahr 2022 zusammen auf rd. 4.663 Mio. Euro. Das entspricht rd. 61,4 % der Gesamteinnahmen in den kommunalen Kernhaushalten von rd. 7.594 Mio. Euro.

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags, die Kommunen des Landes mit Finanzmitteln, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, auszustatten sowie die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen, erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes. Durch das FAG werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Einnahmen der Kommunen aufzustocken und die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen.

Abbildung 5: Steuereinnahmen der Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (in Mio. Euro)

Die Finanzmittel nach dem FAG (Finanzausgleichsmasse) betragen im Jahr 2022 1.735 Mio. Euro. Das entspricht rd. 22 % der Gesamteinnahmen in den kommunalen Kernhaushalten von rd. 7.594 Mio. Euro. Für das Jahr 2023 hat das Land die Finanzausgleichsmasse um rd. 111 Mio. Euro auf 1.846 Mio. Euro erhöht.

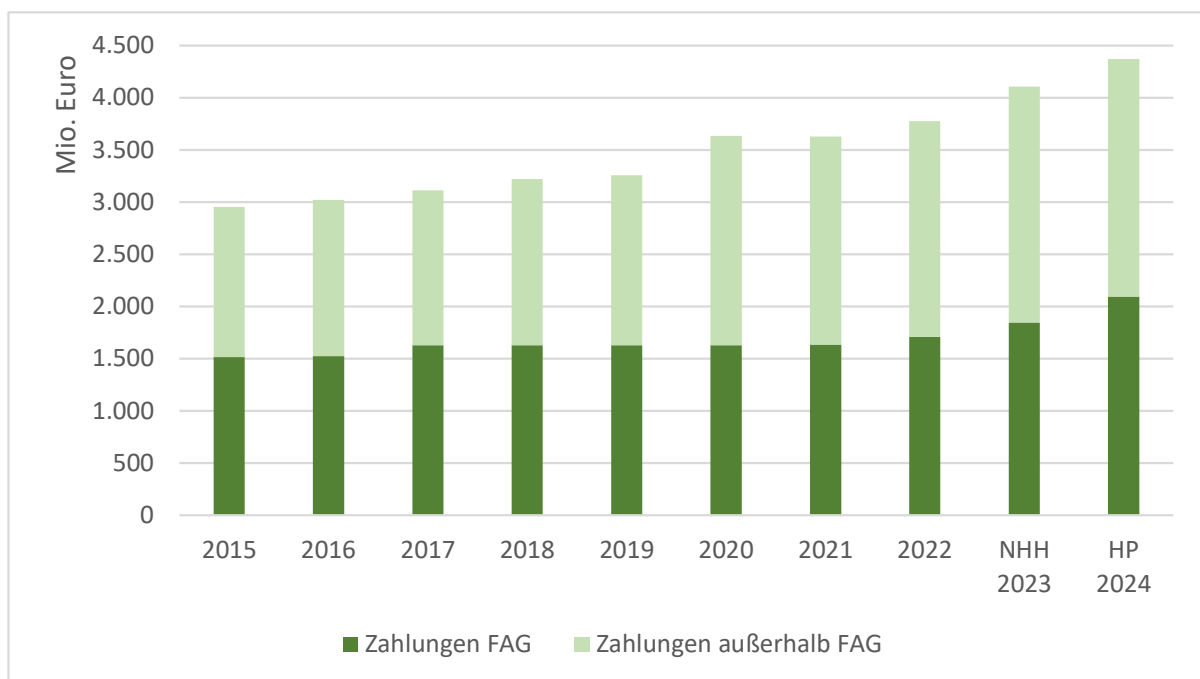
Für die Jahre 2024 bis 2026 hat die Landesregierung die Finanzausgleichsmasse erneut überprüft. Der Landtag hat das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes am 13. Dezember 2023 beschlossen. Mit diesem Gesetz wird die Finanzausgleichsmasse um 249 Mio. Euro erhöht und für die Jahre 2024 bis 2026 auf jeweils 2.095 Mio. Euro festgesetzt. Gegenüber dem Jahr 2021 wird die Finanzausgleichsmasse ab 2024 damit um insgesamt rd. 470 Mio. Euro erhöht.

Ein weiterer Bestandteil des Gesetzes ist die Umsetzung des seit Frühjahr 2023 vorliegenden finanzwissenschaftlichen Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich. Mit der Umsetzung der Gutachterempfehlungen wird das Ziel verfolgt, die Verteilung der allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen) auf die einzelnen Kommunen bedarfsgerechter vorzunehmen und finanzschwache Kommunen zu stärken.

Darüber hinaus ist eine finanzwissenschaftliche Überprüfung des vertikalen Finanzausgleichs (d. h. der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse) geplant. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit einer notwendigen Datenbasis, aus der sich u.a. der jährliche investive Ressourcenverzehr (Nettoabschreibungen) der Kommunen ergibt. Diese Datenbasis soll in Form von überwiegend aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen der Kommunen bis zum Jahr 2019 realisiert werden. Die Prüfungsdauer wird nach Ausschreibung voraussichtlich mindestens 18 Monate betragen.

Insgesamt machen die Zahlungen des Landes an die Kommunen mit rd. 4.369 Mio. Euro fast 30 % des Gesamthaushaltsvolumens nach dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 aus. Das sind die Zuweisungen nach dem FAG Höhe von 2.095 Mio. Euro und die Zahlungen außerhalb des FAG in Höhe von 2.274 Mio. Euro. Die historische Entwicklung der FAG-Zahlungen und Zahlungen außerhalb des FAG in Sachsen-Anhalt wird in Abbildung 6 dargestellt.

Abbildung 6: Zahlungen an Kommunen



Investitionen

Die Investitionsausgaben stellen – neben den Personalausgaben und den Leistungen an die Kommunen – den dritten großen und für den stetigen Modernisierungsprozess des Landes zugleich wichtigen Ausgabenblock dar. Das Investitionsniveau (gemessen durch die Investitionsquote) bewegt sich im Zeitraum der Finanzplanung zwischen 14 % und 17 % der bereinigten Ausgaben. Im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2027 entfallen etwa 38 % der Investitionsausgaben auf Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich und hier vor allem auf Zuweisungen an die Gemeinden. Weitere Schwerpunkte bilden die Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und private Unternehmen (20 %) sowie Baumaßnahmen (13 %).

Tabelle 5: Entwicklung der Investitionsausgaben

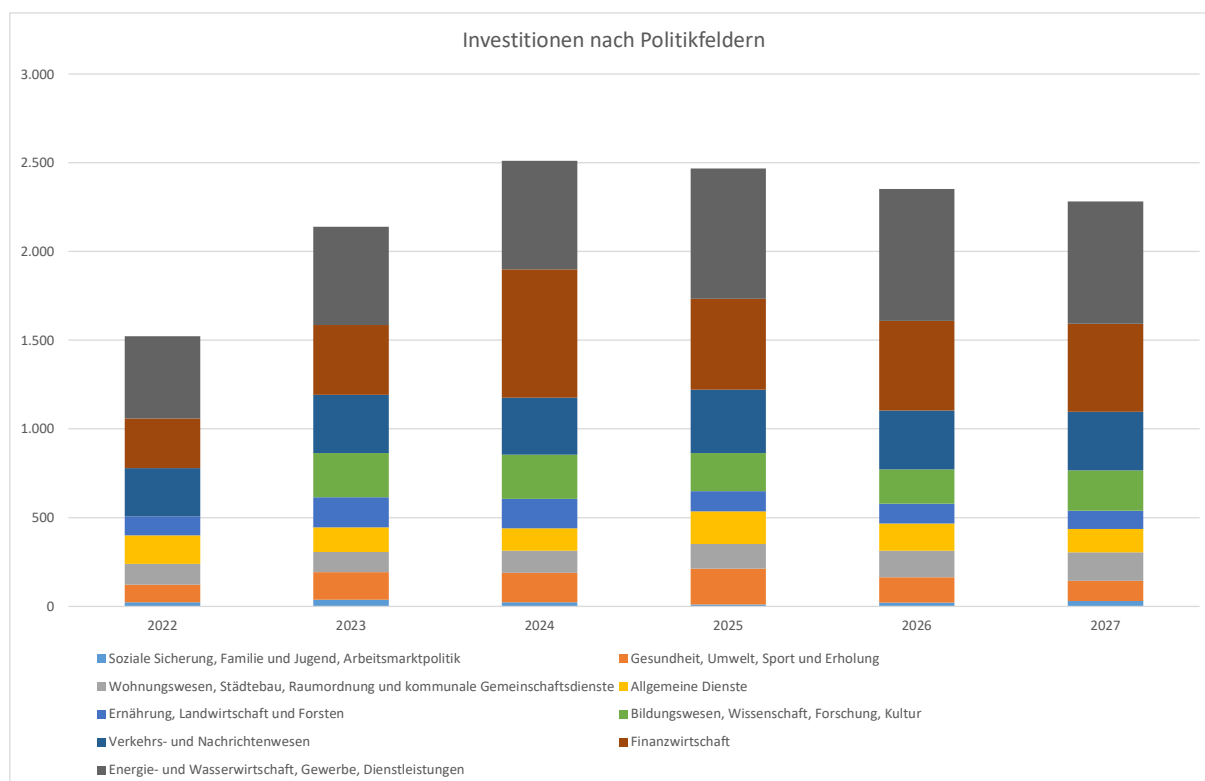
	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionsausgaben in Mio. Euro	1.706	2.138	2.510	2.466	2.353	2.282
Investitionsquote in Prozent	13,4	15,7	16,8	16,0	15,0	14,3

Abbildung 7 ermöglicht einen Blick auf die inhaltliche Verteilung der Investitionsausgaben, d. h. die Verteilung der Investitionsausgaben auf die Politikfelder gemäß Funktionenplan.

Unter den Politikfeldern stellt der Bereich „Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen“ den größten Anteil an den Investitionsausgaben. Hierzu zählen insbesondere Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, z. B. im Rahmen der Programme zur Behebung der Hochwasserschäden 2013, zum Strukturwandel der Kohleregionen, zur GRW-Förderung und des Strukturfonds EFRE 2021-2027, und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der GRW-Förderung und der Strukturfondsförderung des EFRE 2021-2027. Das quantitativ zweitstärkste Politikfeld bei den Investitionen ist der Bereich „Finanzwirtschaft“. Hierunter fallen neben den im ressortübergreifenden Einzelplan 20 (Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement) vorgesehenen Baumaßnahmen z. B. die Investitionspauschale, die den Kommunen gemäß § 16 FAG gezahlt wird, und seit dem Jahr 2022 die Kapitalzuführungen an die IPS GmbH zur Durchführung und Weiterentwicklung von Baumaß-

nahmen mit besonderem Landesinteresse. Im Jahr 2024 stellt dieser Bereich sogar den größten Anteil an den Investitionsausgaben, da hier die vorgesehenen Kapitalzuführungen an die High Tech Park GmbH enthalten sind, die den mit der Intel-Ansiedlung entstehenden Industrie- und Gewerbepark betreiben soll.

Abbildung 7: Aufteilung der Investitionsausgaben nach Politikfeldern (in Mio. Euro)

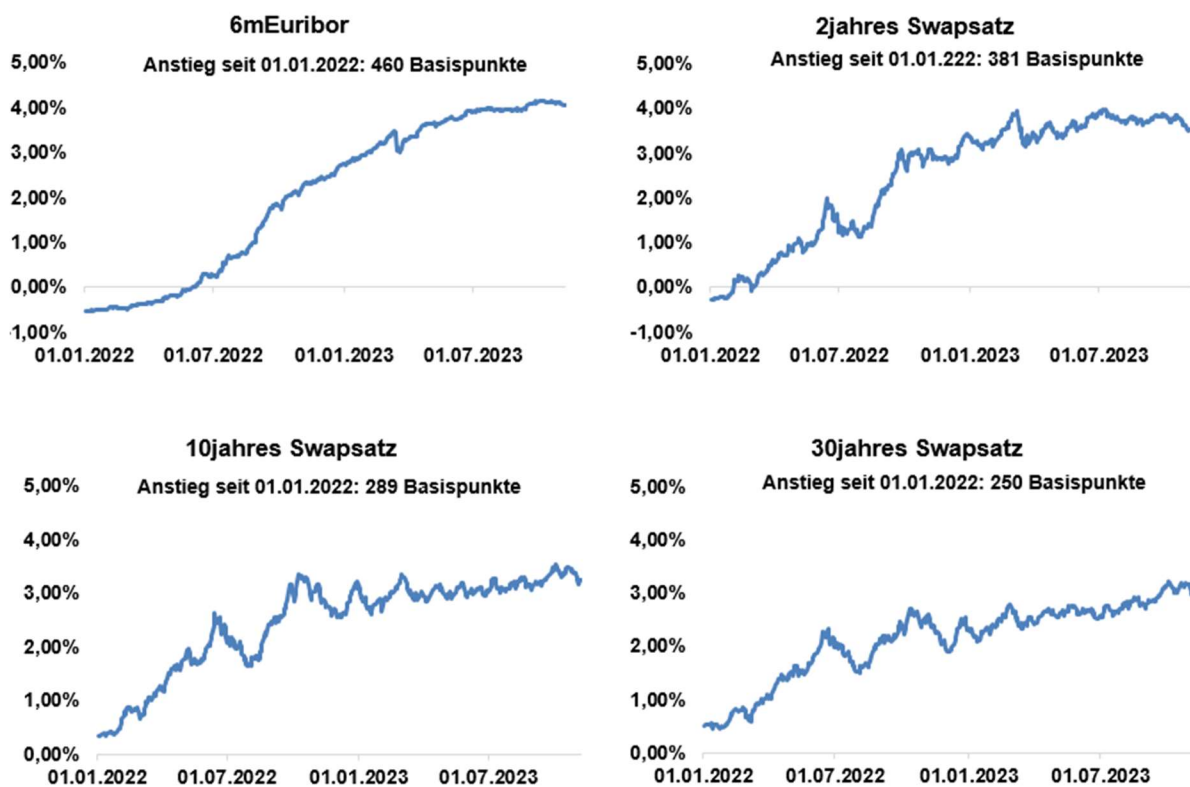


Zinsausgaben

Der Kapitaldienst des Landes umfasst u. a. die Refinanzierung endfälliger Darlehen durch neue Kreditaufnahmen. Die absolute Höhe des jährlichen Kreditbedarfs des Landes setzt sich zusammen aus den festgestellten notwendigen Refinanzierungsanforderungen sowie aus weiteren Schuldenkomponenten, die im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremse zugelassen sind. Insbesondere die konjunkturelle Komponente erzeugte seit dem Inkrafttreten der Schuldenbremse zum Teil signifikante Schwankungen für den Kapitaldienst (von Kreditaufnahmen von rd. 698 Mio. Euro in 2020 zu Tilgungsleistungen von rd. 751 Mio. Euro in 2022) und damit auch für die absolute Höhe der Landesschulden. Hieraus lässt sich bereits ableiten,

dass allein die letztjährigen Schwankungen zu Veränderungen in den Zinsausgaben des Landes führten. Haupttreiber und Determinante der Höhe der Zinsausgaben ist das Zinsniveau, zu dem die Refinanzierung des Landes erfolgt. Dabei im Fokus steht die Zentralbankpolitik, die auch im Jahr 2023 von einer Weiterführung des Zinserhöhungszyklus geprägt war. Seit Mitte 2022 wurde der Hauptrefinanzierungssatz durch die EZB von 0 % auf 4,5 % (allein sechs Zinsschritte im Jahr 2023) erhöht. Dies führte zugleich zu teils signifikanten Zinsanstiegen in allen Laufzeiten und Referenzzinssätzen, die für das Land im Rahmen der Refinanzierung maßgebend sind (s. Abbildung 8).

Abbildung 8: Entwicklung von Referenzzinssätzen (exemplarisch)



Den Planungsansätzen für die Zinsausgaben des Landes liegt die Annahme zugrunde, dass sich das aktuelle Zinsniveau verstetigt, in jedem Fall oberhalb des aktuellen Durchschnittszinnes des gesamten Schuldenportfolios liegt und demnach die Zeiten von Refinanzierungsgewinnen beendet sind.

Jahr	2005	2010	2015	2020	2021	2022
Ø-Zinssatz *	4,82%	3,93%	2,69%	1,62%	1,58%	1,18%

* durchschnittlicher Zinssatz bezogen auf die Gesamtverschuldung

Der größte Teil des Schuldenportfolios (ca. 93 %) ist festverzinslich und mit längerer Laufzeit abgeschlossen, so dass hier die Zinsanpassungen nicht unmittelbar durchschlagen. Allerdings werden jährlich im Schnitt zwischen 10 % bis 15 % des Schuldenportfolios fällig und müssen dann zu den aktuellen Marktkonditionen refinanziert werden. Hierüber findet der neue Marktzins Eingang in die Zinsausgaben des Landes, wobei sich der Umfang der Mehrausgaben auch danach bemisst, mit welchen Zinssätzen die auslaufenden Kredite ausgestattet waren.

Zugleich gilt es, den besonderen Einfluss durch den variablen Anteil des Schuldenportfolios (ca. 7 %) hervorzuheben. Trotz des kleinen Umfangs an Beständen im Portfolio bedeutet bereits eine Veränderung der Höhe des Referenzzinssatzes von 100 Basispunkten eine Änderung der Zinsausgaben um mehr als 15 Mio. Euro.

Tabelle 6: Entwicklung der Zinsausgaben

	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsausgaben in Mio. Euro	273	354	349	429	499	499
Zinsausgaben in Prozent	2,1	2,6	2,3	2,8	3,2	3,1

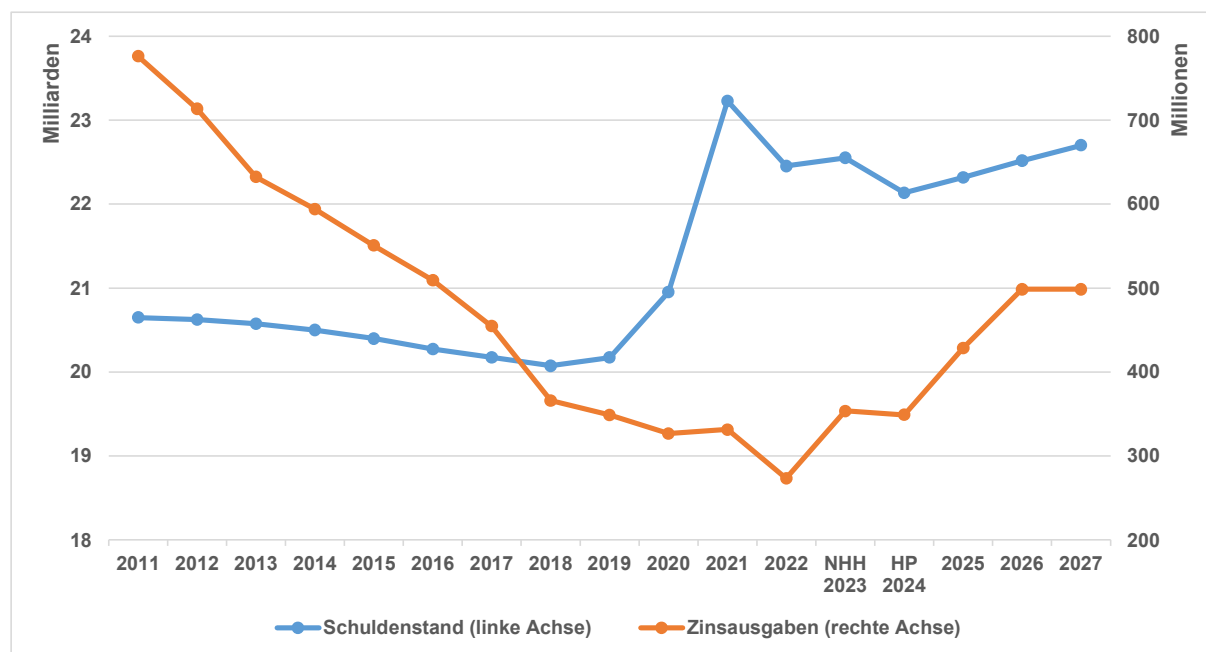
Unter Berücksichtigung der in 2022 und 2023 erfolgten Refinanzierungen auslaufender Kredite sowie der ggf. hinzukommenden Verschuldung wird das neue Zinsniveau schrittweise Eingang in das Schuldenportfolio und damit die Zinsausgaben des Landes finden. Mit jedem folgenden Jahr wird sich das höhere Zinsumfeld durch weitere Refinanzierungen auf die Zinsausgaben durchschlagen. Steigende Refinanzierungs- und Finanzierungsbedarfe beschleunigen diesen Entwicklungspfad der Zinsausgaben, Schuldentilgungen dagegen dämpfen diesen. Für die Folgejahre muss deshalb von deutlich steigenden Zinsausgaben für das Gesamtschuldenportfolio ausgegangen werden. Nach aktuellen Projektionen wird ab dem Jahr 2026 mit deutlichen Zuwachsraten der Zinsausgaben zu rechnen sein. So könnte bis dahin der Durchschnittszins

für das gesamte Schuldenportfolio des Landes um 1% ansteigen, und damit die Zinsausgaben verglichen zum absoluten Tiefststand aus dem Jahr 2022 um über 200 Mio. Euro pro Jahr ansteigen lassen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums steigt der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Ausgaben entsprechend von rd. 2 % im Jahr 2022 auf etwa 3 % (Tabelle 6). Ein Anstieg der Zinsausgabenquote bedeutet wiederum unausweichlich einen Konsolidierungsbedarf bei anderen strukturellen Ausgaben.

Diese Konsolidierungsnotwendigkeit wird auch durch die Gegenüberstellung von Zinsausgaben und absoluter Schuldenhöhe des Landes (Abbildung 9) verdeutlicht. Zwar erscheinen Durchschnittszinssätze des Schuldenportfolios von um die 3 %, wie sie bis vor 10 Jahren noch vorlagen, noch relativ weit entfernt. Durch den Anstieg des Gesamtschuldenstandes und eine entsprechende Entwicklung im Zinsniveau könnten aber die bis vor 10 Jahren ausgabenrelevanten Zinsaufwendungen von über 630 Mio. Euro auch wieder erreicht werden.

Durch die zusätzlichen Schwankungssensitivitäten, die sich aus den Schuldenbremsenmechanismen ergeben könnten, unterliegt die perspektivische Entwicklung der Zinsausgaben inzwischen nicht nur Unsicherheiten durch die Variable „absoluter Zins“, sondern auch durch die erhöhte Variabilität der Komponente „Schuldenstand/Refinanzierungsbedarf“. Dieser Unsicherheit ist mit einem zusätzlichen Risikobewusstsein bei der Zinsausgabenplanung zu begegnen.

Abbildung 9: Entwicklung der haushalterischen Verschuldung und der Zinsausgaben



Zusammenfassung der Finanzplanung

Ergebnisse der Finanzplanung

Die nachfolgende Tabelle 7 fasst die wichtigsten Entwicklungen bei den Einnahmen und Ausgaben zusammen.

Auch unter Berücksichtigung der sich im Finanzplanungszeitraum positiv entwickelnden Einnahmeerwartungen bei den Steuern sowie der unterstellten Kreditaufnahmen (konjunkturbedingt/ finanzielle Transaktionen) verbleiben im Ergebnis für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 offene Handlungsbedarfe in einer Größenordnung von insgesamt 3.450 Mio. Euro für drei Jahre, konkret 1.107 Mio. Euro für 2025, 1.142 Mio. Euro für 2026 und 1.201 Mio. Euro für 2027. Ein Verzicht auf die Kreditaufnahmen würde den Handlungsbedarf entsprechend erhöhen. Allgemeine Rücklagen zur Begegnung von Risiken bestehen nicht.

Tabelle 7: Ergebnisse der Finanzplanung 2023 bis 2027

in Mio. Euro

	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamteinnahmen	13.418	13.902	15.204	14.624	14.880	15.150
darunter:						
Steuereinnahmen	8.885	8.768	9.088	9.455	9.791	10.074
steuerinduzierte BEZ	1.270	1.364	1.326	1.400	1.451	1.488
EU-Mittel ¹	796	620	638	673	650	586
Neuverschuldung (+) / Tilgung (-)	-776	98	-417	183	200	183
Gesamtausgaben	13.418	13.902	15.204	15.731	16.022	16.351
darunter:						
Personalausgaben (HGr. 4)	2.874	3.042	3.329	3.535	3.753	3.984
Kommunales FAG ²	1.706	1.846	2.095	2.095	2.095	2.095
Investitionen	1.706	2.138	2.510	2.466	2.353	2.282
Zinsausgaben	273	354	349	429	499	499
sächl. Verwaltungsausgaben	439	441	525	543	554	553
Offener Handlungsbedarf	-	-	-	-1.107	-1.142	-1.201

¹ inkl. sonstiger EU-Mittel außerhalb der EU-Strukturfonds

² ab 2024 einschließlich Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen

Neben der erforderlichen Auflösung des offenen Handlungsbedarfs ist als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 zudem über die Finanzierung des Sondervermögens Corona zu entscheiden. Sofern für die Jahre 2025 ff. keine außergewöhnliche Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO festgestellt wird, erhöhen die Ausgaben im Sondervermögen Corona den Handlungsbedarf im Kernhaushalt des Landes entsprechend.

Die Steuerschätzung vom Oktober 2023 prognostiziert für die Finanzplanungsjahre 2025 ff. niedrigere Steuereinnahmen pro Jahr als in der Finanzplanung unterstellt. Dies erhöht die Beträge der jährlichen Deckungslücken entsprechend.

Grundsätzlich kann der ausgewiesene Konsolidierungsbedarf sowohl durch eine positivere Entwicklung der Einnahmen, als auch durch eine Absenkung der Ausgaben erbracht werden. Angesichts der Ende des Jahres 2022 endgültig aufgebrauchten Rücklagenbestände (allgemeine Rücklage, Steuerschwankungsreserve), der gemäß aktueller Steuerschätzung pessimistischeren Einnahmeerwartungen und des in der Mittelfristigen Finanzplanung bereits ausgeschöpften Verschuldungsspielraumes ist die Herstellung eines ausgeglichenen Haushaltes in den Jahren 2025 bis 2027 über ausgabeseitige Anpassungen im Landeshaushalt unumgänglich.

In der vorliegenden Finanzplanung wird der Haushaltsausgleich für die Jahre 2025 bis 2027 auf den Seiten 32 ff. allgemein über die Ausbringung einer „Globalen Minderausgabe“ (GMA) dargestellt.

In den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren sind die notwendigen Ausgabenkürzungen innerhalb der Landesregierung zwingend durch Festlegung der konkreten Einsparstellen in den Einzelplänen abzustimmen.

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema)

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027
- Mio. Euro -								
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	12.970,7	12.553,7	14.401,7	13.275,8	13.706,6	14.007,3
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	8.885,3	8.768,1	9.087,6	9.455,1	9.791,1	10.074,1
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	39,5	35,4	38,9	32,2	32,6	32,7
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	154,1	80,7	97,8	57,5	54,8	52,0
14		Zinseinnahmen	-8,1	2,3	6,3	6,3	6,3	6,3
141		vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151, 154, 156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	-8,1	2,3	6,3	6,3	6,3	6,3
15		Lfd. Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)	3.795,1	3.592,1	5.089,6	3.651,6	3.748,6	3.768,7
151		vom öffentlichen Bereich	3.272,7	3.090,5	4.559,4	3.122,5	3.190,3	3.238,9
1511	211, 231	vom Bund	2.962,5	2.991,6	2.979,7	3.068,5	3.138,2	3.190,4
1512	212	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	26,6	15,5	22,1	17,8	17,6	17,8
1514	213, 233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	10,4	9,7	7,9	7,9	7,9	7,9
1515	217, 237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	19,1	19,4	19,5	19,6	19,8	20,0
1517	214, 234	vom sonst. öffentl. Bereich	254,2	54,3	1.530,2	8,7	6,7	2,7
152	112,27,28	von sonstigen Bereichen	522,3	501,6	530,2	529,0	558,3	529,8
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	2,2	1,9	2,2	2,2	2,2	2,2
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
- Mio. Euro -								
1611	221	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613	223-227	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben von sonstigen Bereichen	2,2	1,9	2,2	2,2	2,2	2,2
17		Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung	102,7	73,2	79,3	70,9	71,2	71,3
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	42,1	36,2	46,2	37,2	37,1	37,2
172	119	Sonstige Einnahmen	60,6	37,0	33,1	33,8	34,1	34,2
2		Einnahmen der Kapitelrechnung (Ziff. 21-26)	969,9	1.056,9	1.082,8	996,4	905,4	885,9
21	131, 132, 135	Veräußerung von Sachvermögen	3,4	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6
22		Vermögensübertragungen	958,1	1.048,5	1.074,3	988,0	902,7	883,1
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	465,4	710,4	744,2	650,1	591,0	606,8
2211	331	vom Bund	310,2	486,6	476,9	582,3	555,8	567,2
2212	332	von Ländern	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334, 337	vom sonst. öffentl. Bereich	154,2	222,6	266,0	66,6	34,0	38,4
222	34	Zuschüsse für Investitionen von sonstigen Bereichen	492,7	338,1	330,2	337,9	311,7	276,3
223		sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	291	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	292	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	293	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	297-299	von anderen Bereichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehensrückflüsse	8,4	7,7	7,7	7,7	2,1	2,1
231		vom öffentlichen Bereich	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
- Mio. Euro -								
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	8,1	7,5	7,5	7,5	1,8	1,9
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	8,1	7,5	7,5	7,5	1,8	1,9
2322	186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen und dgl.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	311		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314, 317	vom sonst. öffentl. Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	14	Gewährleistungsrückflüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0,0	-131,9	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1+2+3)	13.940,6	13.478,6	15.484,4	14.272,2	14.612,1	14.893,1
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	-558,2	413,3	-289,3	346,7	262,9	251,7
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	-776,3	98,4	-416,7	183,5	199,6	182,8
52	35	Entnahme aus Rücklagen	218,1	314,9	127,4	163,2	63,2	68,9
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	35,4	10,4	8,8	5,1	5,1	5,1
64	38	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u. ä)	35,4	10,4	8,8	5,1	5,1	5,1
7		Abschluss-Summe der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	13.417,8	13.902,3	15.203,9	14.624,0	14.880,1	15.150,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
- in Mio. Euro -								
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)	11.068,4	11.496,3	12.822,3	12.912,9	13.290,6	13.662,8
11	4	Personalausgaben	2.873,5	3.042,2	3.329,0	3.535,0	3.752,9	3.983,7
12		Laufender Sachaufwand	1.241,7	1.365,2	1.446,8	1.551,2	1.615,5	1.648,0
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	439,1	441,1	525,0	543,3	554,1	552,9
123	67	Erstattungen an sonstige Bereiche	761,9	848,9	868,1	933,5	979,5	1.014,3
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	40,7	75,2	53,8	74,5	81,9	80,8
13		Zinsausgaben	273,4	353,6	349,0	428,5	498,5	498,5
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1311	561	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562, 563, 567	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	273,4	353,6	349,0	428,5	498,5	498,5
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel im engeren Sinne	273,4	353,6	349,0	428,5	498,5	498,5
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (o. Schuldendiensthilfen)	6.679,7	6.735,3	7.697,5	7.398,1	7.423,7	7.532,6
141		an öffentl. Bereich	3.586,6	3.763,2	4.605,8	3.999,9	4.003,5	4.046,8
1411	611,631	an Bund	465,2	446,3	443,0	455,9	464,8	474,0
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	sonstige an Länder	24,8	20,2	21,4	25,1	26,0	26,6
1414	613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.560,0	1.645,8	1.905,5	1.915,4	1.915,4	1.940,7
1415	633	sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.503,6	1.460,8	1.557,0	1.560,7	1.553,3	1.560,2

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
- in Mio. Euro -								
1416	614, 634	an Sondervermögen	10,2	164,7	653,9	14,8	14,9	15,0
1417	617,637	an Zweckverbände	0,4	1,2	1,4	1,3	1,3	1,3
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	22,5	24,2	23,7	26,6	27,7	28,9
142		an andere Bereiche	3.093,1	2.972,1	3.091,6	3.398,2	3.420,2	3.485,8
1422	682,683,685	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	2.085,8	2.083,3	2.213,5	2.479,7	2.467,9	2.516,3
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	526,2	431,4	422,0	457,2	456,8	458,7
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	481,1	457,4	456,1	461,3	495,5	510,8
1425	687,688, 689	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15		Schuldendiensthilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
151		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	621,624,626,627	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1521	661,662,664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1522	663	an Sonstige im Inland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	1.706,0	2.138,5	2.509,8	2.466,2	2.352,6	2.282,3
21		Sachinvestitionen	356,9	401,9	349,2	461,1	451,0	425,7
211	7	Bauausgaben	228,0	286,0	235,7	321,1	331,6	303,8
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	6,9	8,3	8,6	10,1	10,4	10,6
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	122,0	107,5	104,9	129,9	109,0	111,3
22		Vermögensübertragungen	1.271,0	1.689,4	1.695,9	1.799,7	1.686,1	1.642,1
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich	713,8	1.002,4	932,1	847,9	823,4	796,0
2211	882	an Länder	1,9	5,2	5,5	6,4	3,0	2,9
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	711,1	996,3	902,1	818,7	797,5	770,2

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
- in Mio. Euro -								
2213	887	an Zweckverbände	0,1	0,9	3,4	0,5	0,5	0,5
2214	881,884,886	an übrigen öffentlichen Bereich	0,7	0,0	21,0	22,3	22,4	22,4
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	557,2	687,0	763,8	951,8	862,7	846,1
223		Sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	692	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	693	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	691	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	697,698,699	an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehen	13,4	0,0	6,2	10,6	10,6	10,6
231		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		an andere Bereiche	13,4	0,0	6,2	10,6	10,6	10,6
2321	861-863	an Sonstige im Inland	13,4	0,0	6,2	10,6	10,6	10,6
2322	866	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	34,8	37,1	453,6	184,7	194,9	193,9
25		Schuldentilgung an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	87	Gewährleistungen	29,9	10,0	5,0	10,0	10,0	10,0
3	97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0,0	-42,7	-436,7	-1.106,3	-1.141,5	-1.200,4
4		Bereinigte Ausgaben (Ziffern 1+2+3)	12.774,3	13.592,0	14.895,4	14.272,8	14.501,6	14.744,8

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist 2022	NHH 2023	HP 2024	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
- in Mio. Euro -								
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	608,0	299,9	299,7	345,7	373,4	400,1
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
511	595	für Kreditmarktmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	91	Zuführungen an Rücklagen	608,0	299,9	299,7	345,7	373,4	400,1
53	96	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	35,4	10,4	8,8	5,5	5,1	5,1
64	98	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	35,4	10,4	8,8	5,5	5,1	5,1
7		Abschluss-Summe der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	13.417,8	13.902,3	15.203,9	14.624,0	14.880,1	15.150,0